

BVGer C-6556/2014 vom 27. April 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6556_2014

FR: TAF C-6556/2014 du 27 avril 2016

IT: TAF C-6556/2014 del 27 aprile 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 2.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 18. September 2014, mit dem die Vorinstanz den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf ein Hilfsmittel in Form einer weiteren Hörgeräteversorgung abgelehnt hat. Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Jerusalem hat (act. 10, S. 1; act. 14, S. 1).

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer eine übermässige Verschleppung des vorinstanzlichen Verfahrens rügt, genügt die Beschwerde den für die Annahme einer Rechtsverweigerungsbeschwerde notwendigen Mindestanforderungen an eine hinreichende Begründung nicht, zumal der Beschwerdeführer nicht substantiiert darlegt, welche konkreten Amtshandlungen verspätet erfolgt sein sollen (vgl. dazu Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 123). Auf die entsprechende Rüge kann deshalb hier nicht eingetreten werden. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Angelegenheit zielstrebig vorangetrieben hat (vgl. dazu Sachverhalt, Bst. B.c - B.h hievor) und keinerlei Anhaltspunkte für eine Rechtsverzögerung ersichtlich sind.

E. 2.3

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei eine angeblich willkürliche Amtsführung durch die Vorinstanz respektive deren Rechtsdienst zu rügen, kann auch darauf nicht eingetreten werden. Zum einen fehlt es auch diesbezüglich an einer hinreichend substantiierten Begründung. Zum anderen wäre für eine Aufsichtsbeschwerde (im Sinne von Art. 71 VwVG) das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) zuständig (vgl. dazu Art. 72 Abs. 1 AHVG); allerdings sind - mit Blick auf die pauschale Rüge des Beschwerdeführers und die vorliegenden Akten - keinerlei Hinweise für eine begründete Beanstandung erkennbar (vgl. zu dem Voraussetzungen im Einzelnen Oliver Zibung, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Art. 71 NN. 12 ff.).

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49

VwVG).

E. 3.2

Das Sozialversicherungsgericht beurteilt die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit seines Erlasses (hier: 18. September 2014) gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 130 V 138 E. 2.1). Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Diese Lösung stellt zufolge ihres allgemein gültigen Bedeutungsgehaltes einen für alle Rechtsverhältnisse - und somit auch für Dauerleistungen - geltenden intertemporalrechtlichen Grundsatz auf (BGE 130 V 445 E. 1.2.1; SVR 2010 IV Nr. 59 S. 181 E. 3.1).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Bürger mit Wohnsitz in Israel. Vorliegend bestimmt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer trotz seines Wohnsitzes im Ausland nach wie vor einen Anspruch auf Hilfsmittel respektive auf weitere Hörgeräteversorgung hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften, namentlich nach dem AHVG sowie nach der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA; SR 831.135.1). Das am 1. Oktober 1985 in Kraft getretene Abkommen vom 23. März 1984 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und dem Staat Israel andererseits über Soziale Sicherheit (nachfolgend: Abkommen, SR 0.831.109.449.1) sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 23. März 1984 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit vom 18. September 1985, in Kraft getreten am 1. Oktober 1985 (Verwaltungsvereinbarung, SR 0.831.109.449.11) sehen in Bezug auf den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung für in Israel wohnhafte AHV-Rentner mit Schweizer Bürgerrecht nichts vor, sodass sich der geltend gemachte Anspruch vorliegend allein nach Massgabe des schweizerischen Rechts beurteilt.

E. 4

Im vorliegenden Verfahren ist streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK zu Recht die vom Beschwerdeführer beantragte Kostenvergütung für Hilfsmittel abgelehnt hat. Vorab sind die zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde massgebenden gesetzlichen Grundlagen darzulegen.

E. 4.1

Gemäss Art. 43quater Abs. 1 AHVG bestimmt der Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

E. 4.2.1

Das Departement des Innern regelt die Voraussetzungen für die Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentner, die Art der abzugebenden Hilfsmittel sowie das Abgabeverfahren (Art. 66ter Abs. 1 AHVV). Gestützt auf diese Delegationskompetenz hat das EDI in der

Hilfsmittelverordnung (HVA) Folgendes konkretisiert: In der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten der AHV, die für die Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich, für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge auf Hilfsmittel angewiesen sind, haben Anspruch auf die in der Liste im Anhang aufgeführten Leistungen. Die Liste umschreibt Art und Umfang der Leistungen für jedes Hilfsmittel abschliessend (Art. 2 Abs. 1 HVA).

E. 4.2.2

Für in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente Hilfsmittel oder Ersatzleistungen nach den Art. 21 oder 21bis IVG erhalten haben, bleibt der Anspruch auf diese Leistungen in Art und Umfang bestehen, solange die massgebenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und soweit die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt (Besitzstandsgarantie; Art. 4 Satz 1 HVA). Der Sinn und Zweck der Besitzstandsgarantie besteht darin, dass über das Erreichen der AHV-Rentenalters hinaus der frühere leistungsmässige Status zugesichert werden soll (Hardy Landolt, § 25 AHV-Leistungen: Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag, in: Steiger-Sackmann/Mosimann [Hrsg.], Handbücher für die Anwaltspraxis, Recht der sozialen Sicherheit, 2014, S. 897 Rz. 25.12).

E. 4.3

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Israel hat (vgl. dazu auch act. 10, S. 1). Die Voraussetzungen für die beantragte Übernahme der Kosten der Hörgeräteversorgung sind daher nach diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen seit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland nicht mehr erfüllt (vgl. auch BGE 132 V 46 E. 2), zumal im genannten Abkommen auch keine staatsvertragliche Grundlage für den Export von Hilfsmittelvergütungen nach Israel besteht.

E. 4.4

Der Vollständigkeit halber bleibt zu ergänzen, dass das Bundesverwaltungsgericht in konstanter Praxis auch im Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens einen Anspruch von AHV-Rentnern auf Export von Sachleistungen ins (europäische) Ausland verneint (vgl. Urteile des BVGer C-780/2013 vom 27. Juni 2014 und C-5234/2011 vom 14. Januar 2014).

E. 4.5.1

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Besitzstandsgarantie beruft, ist ihm entgegen zu halten, dass diese ausschliesslich unter den in Art. 4 Abs. 1 HVA postulierten Voraussetzungen besteht (vgl. dazu auch Urteil des BVGer C-7058/2013 vom 18. Januar 2016 E. 3.2 und E. 3.3). Nach dem klaren, unmissverständlichen Wortlaut der genannten Verordnungsbestimmung scheidet die Berufung auf den Besitzesstand vorliegend am ausländischen Wohnsitz des Beschwerdeführers.

E. 4.5.2

Auch aus dem Hinweis auf Rz. 1003 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (KSHA; in der seit 1. Januar 2013 geltenden Version) kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, da diese Weisung nicht isoliert, sondern im systematischen Zusammenhang mit Rz. 1001 KSHA zu lesen ist; in letzterer wird der Wohnsitz in der Schweiz als Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfsmittel explizit festgehalten.

E. 4.5.3

Die Anknüpfung an den inländischen Wohnsitz des AHV-Rentners gemäss Art. 4 Abs. 1 HVA verstösst sodann auch nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot, zumal es sich dabei um einen legitimen sachlichen Grund handelt und das Sozialversicherungsrecht auch in verschiedenen anderen Bereichen die Gewährung von Leistungen an das Bestehen eines inländischen Wohnsitzes knüpft (vgl. dazu z.B. Art. 43bis Abs. 1 AHVG, Art. 42 Abs. 1 IVG [SR 831.20], Art. 4 Abs. 1 ELG [SR 831.30]).

E. 4.5.4

Dass die Verweigerung des Exports der Kostenvergütung für Hilfsmittel gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen soll, ist schliesslich nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert begründet.

E. 5

Aus dem Gesagten folgt, dass die SAK das Leistungsbegehren - mangels Wohnsitzes des Beschwerdeführers in der Schweiz (Art. 43quater Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 HVA) - zu Recht abgewiesen und die Übernahme der Kosten für die Hörgeräteversorgung zu Recht verweigert hat. Unter diesen Umständen erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. September 2014 als rechtmässig, und die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 6

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv auf nächster Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.